

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden¹

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sport-Fonds

¹ Zur Erfassung und Verwendung der Mittel, die vom kantonalen Anteil am Reingewinn der SWISSLOS für die Sportförderung bestimmt sind, wird ein Sport-Fonds ausserhalb der Verwaltungsrechnung geführt.

² Der Fondsbestand wird zu den vom Finanzdepartement jährlich festzulegenden Bedingungen verzinst.

Art. 2 Mittelverwendung

¹ Die Mittel des Sport-Fonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten mit Bezug zum Kanton Graubünden verwendet.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Sport-Fonds.

Art. 3 Zuständigkeit

Das Departement ist zuständig für die Verwaltung des Sport-Fonds.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4 Sportförderungskommission: 1. Zusammensetzung

¹ Die Sportförderungskommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, welche von der Regierung gewählt werden.

² Der Bündner Verband für Sport ist mit zwei Mitgliedern vertreten, welche je einen Verband für Sommer- bzw. Wintersport repräsentieren.

³ Der Leiter der Abteilung Sport des Amtes für Volksschule und Sport nimmt an den Sitzungen der Sportförderungskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 5 2. Aufgaben

¹ Die Sportförderungskommission ist beratendes Organ des Departements.

² Die Sportförderungskommission berät die Sportverbände und wird bei Gesuchen um Beiträge über 25 000 Franken zur Prüfung und Antragstellung an die Regierung zuhanden des Departements beigezogen.

Art. 6 3. Entschädigung

Die Mitglieder der Sportförderungskommission werden aus den Mitteln des Sport-Fonds gemäss Artikel 14 Absatz 1, Klasse 4, der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden² entschädigt.

Art. 7 Beizug von Fachpersonen

Für die Erledigung fachspezifischer Aufgaben kann das Departement Fachpersonen beauftragen. Die Entschädigung erfolgt zu Lasten des Sport-Fonds.

Art. 8 Förderungsbereiche

Aus dem Sport-Fonds können Beiträge ausgerichtet werden für:

- a) Sportanlagen und Sportbauten;
- b) Sportmaterialien und Sportgeräte;
- c) Sportveranstaltungen;
- d) Jährliche Pauschalbeiträge an die Verbände für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit;
- e) allgemeine Projekte zur Sportförderung;
- f) die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern;

- g) die Durchführung der Delegiertenversammlung des Bündner Verbandes für Sport;
- h) die Verleihung des Bündner Sportpreises durch den Vorstand des Bündner Verbandes für Sport;
- i) die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an ARGE Alp-Sportveranstaltungen;
- j) die Verleihung von Verbandssportpreisen.

Art. 9 Beitragsberechtigte

Beiträge können geleistet werden an:

- a) Sportverbände oder Sportorganisationen und ihre Vereine mit Sitz im Kanton Graubünden, deren Sportart in der Swiss Olympic Association vertreten ist;
- b) Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- c) privatrechtliche Organisationen, die mit dem Sport oder Sportbetrieb in Zusammenhang stehen.

Art. 10 Ausgabenkompetenz

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen bis 5 000 Franken entscheidet das Departement.

² ³ Über die Ausrichtung der jährlichen Pauschalbeiträge und von Beiträgen über 5 000 Franken entscheidet die Regierung.

Art. 11 Gesuche

¹ Beitragsgesuche sind an das Departement zu richten.

² Einzelheiten betreffend Einreichung und Behandlung von Beitragsgesuchen sowie Kriterien für die Beitragsbemessung sind in den entsprechenden Wegleitungen geregelt.

Art. 12 Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Beiträge können von der für die Vergabe zuständigen Instanz verweigert und vom Departement zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben im Beitragsgesuch erwirkt wurde;
- b) der Gesuchsteller Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
- c) der Beitrag nicht für Tätigkeiten im Rahmen des gestellten Gesuches verwendet wurde.

² Die jährlichen Pauschalbeiträge können anteilmässig zurückverlangt werden, wenn sich die Trägerschaft im Laufe des Jahres auflöst.

Art. 13

... ⁴

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Das Departement erlässt entsprechende Wegleitungen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird das Reglement über die Verwaltung und Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile vom 25. Mai 1987 ⁵ aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängige Gesuche findet diese Verordnung Anwendung.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Endnoten

- 1 **BR 710.100**
- 2 **BR 170.420**
- 3 **Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5028; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.**
- 4 **Aufgehoben gemäss Verordnung über die Anpassung von Regierungsverordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz; AGS 2006, KA 2006_5028; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.**
- 5 **AGS 1987, 1809; AGS 1992, 2679 und AGS 1995, 3328**